

Antrag des Vorstandes, betr. Aenderung der Satzungen vom 4. Juli 1892.

I. Den § 2 unter Ziffer b von Zeile 4 an zu fassen: „dem Furtschaglhaus im Schlegeisengrund, ferner die Habachhütte im Habachthal, sowie das in diesen Hütten befindliche Inventar.“

II. In § 6 Abs. 1 statt „20 Mitgliedern“ zu setzen „50 Mitgliedern“,
in § 20 Abs. 1 statt „20 Sektionsmitgliedern“ zu setzen „50 Sektionsmitgliedern“.

III. Die §§ 10, 11, 12, 16 und 18, wie folgt, zu ändern:

§ 10.

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Schriftführer,
5. dem Stellvertreter des Schriftführers,
6. dem Schatzmeister,
7. dem Verwalter der Sammlungen,
8. dem Hüttenwart,
9. dem Stellvertreter des Hüttenwarts und
10. bis 15. sechs Beisitzern.

Ein früherer Vorsitzender kann von der Sektion zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat, auch wenn er nicht durch Wahl Mitglied des Vorstandes ist, Sitz und Stimme im Vorstande und das Recht, den Vorsitz in den Vorstands- und Sektionsversammlungen zu führen.

§ 11.

Der Vorstand wird in der Jahresversammlung für die Dauer eines Geschäfts- (Kalender-) Jahres gewählt. Wählbar sind die grossjährigen, in Berlin oder der Umgebung von Berlin wohnenden Mitglieder der Sektion.

Die Wiederwahl der bisherigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in der durch § 10 bestimmten Reihenfolge durch Stimmzettel statt. Die dort zuerst genannten neun Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt; als gewählt gilt derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so kommen die Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl; bei dieser entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Loos. Die sechs Beisitzer werden in einem gemeinschaftlichen Wahlgange gewählt; als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; ergiebt die Wahl Stimmengleichheit für eine Zahl von Personen, welche die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigt, so entscheidet unter diesen Personen das Loos. In beiden genannten Fällen wird das Loos durch den die Wahl leitenden Vorsitzenden gezogen.

Statt der Wahl durch Stimmzettel kann die Wahl sämtlicher, mehrerer oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Zuruf erfolgen, wenn in der Versammlung ein dem Vorstande nicht angehörendes Mitglied der Sektion dies beantragt und kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 12.

Scheidet der Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres aus, so wird in der nächsten ordentlichen Monatsversammlung ein anderer Vorsitzender für die Zeit bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gewählt; in der Einladung zu der Versammlung ist bekannt zu machen, dass diese Wahl stattfinden wird.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so bestellt der Vorstand einen Ersatzmann und macht davon in der nächsten Monatsversammlung Mitteilung.

§ 16.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt die Rechnung.

Das zu dem Vermögen des Vereins gehörende Geld ist, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, verzinslich anzulegen. Für die Anlegung sind die Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld massgebend.

Mindestens einmal im Jahre soll die Kasse auf Veranlassung des Vorsitzenden durch zwei Mitglieder des Vorstandes geprüft werden.

Der Schatzmeister hat im November dem Vorstände eine Uebersicht des Vermögensbestandes vorzulegen.

In der ordentlichen Sektionsversammlung des Monats November werden drei Mitglieder zur Prüfung der Jahresrechnung gewählt. Die Rechnung wird am 1. Dezember abgeschlossen und in den ersten acht Tagen des Dezember geprüft.

§ 18.

Die Einladung zur Jahresversammlung im Dezember (§ 6) ist den Mitgliedern, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher durch die Post unter der dem Vorstände bekannten Adresse zuzusenden. Die Einladung gilt mit der Auflieferung zur Post als bewirkt.

In der Jahresversammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht; der Schatzmeister legt die Jahresrechnung vor und die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung; nach Erledigung etwaiger Erinnerungen erteilt die Sektion dem Schatzmeister die Entlastung.